



Allgemeine Geschäftsbedingungen – CHB Group

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Chanson Business GmbH regeln die allgemeinen Aspekte der Erbringung von Leistungen der CHB Group (nachfolgend „CHB“ genannt) und ihren Subunternehmen (namentlich CHB Mandates und CHB Advertising) an ihre Klientschaft im Rahmen einer Mandatsvereinbarung, eines Vertrags oder eines Auftrags. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Dienstleistungen und sonstige Tätigkeiten, die im Rahmen der Vereinbarung übernommen werden.

Mit Mandatsvereinbarung sind jene Vereinbarungen gemeint, die eine generelle Zusammenarbeit zwischen den Parteien begründen. Mit Vertrag sind jene Übereinkünfte gemeint, die konkrete Leitungspflichten zwischen den Parteien begründen. Mit Auftrag sind jene Rechtsgeschäfte gemeint, in welchen die Klientschaft die CHB konkret für eine Leistung beauftragt. (Im folgenden werden Mandatsvereinbarung, Vertrag und Auftrag als „Übereinkünfte“ bezeichnet).

Bei Änderungen der AGB gilt jeweils die aktuellste Fassung. Bei bestehenden Auftragsverhältnissen gelten die Änderungen dann, wenn die Klientschaft innerhalb einer Frist von 30 Tagen nicht widerspricht. Diese AGB gelten als Bestandteil jeder Übereinkunft. Sie gelten als abgenommen, sofern sie vom Kunden nicht unmittelbar nach Erhalt der Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich abgelehnt werden. Der Geltungsbereich dieser AGB erstreckt sich auch ohne nochmaligen Hinweis auf sämtliche künftige Rechtsbeziehungen mit der Klientschaft.

2 Gegenstand einer Mandatsvereinbarung, eines Vertrags oder eines Auftrags

Die genaue Ausgangslage, Zielsetzung und der Leistungsumfang werden jeweils in der individuellen Über-

einkunft festgelegt. Im Wesentlichen gelten folgende Bestimmungen.

2.1 Vereinbarungsgrundlagen

Gegenstand eines Geschäfts können eine Firmengründung, juristische Angelegenheiten, Steuererklärungen, Buchhaltung, Verkauf, Vertrieb, Marketing, Webauftritte, grafische Gestaltungen sein. Auch andere Dienstleistungen und Tätigkeiten im Bereich Business Administration fallen in das Angebot der CHB. Allgemein formuliertes Ziel der CHB ist es, die Klientschaft in beratender oder ausführender Funktion in ihrem Vorhaben zu unterstützen. Eine Garantie hinsichtlich bestimmter wirtschaftlicher oder sonstiger Erfolge kann keine gewährt werden.

2.2 Mitwirkung des Mandanten

Die Klientschaft hat dafür zu sorgen, dass CHB über alle wesentlichen Neuerungen oder Änderungen, die sich im Laufe der Zusammenarbeit ergeben, stets informiert wird.

2.3 Einsichtsrecht

Die CHB erhält von der Klientschaft volles Einsichtsrecht in alle relevanten Unterlagen, die direkt oder indirekt den Mandatsinhalt betreffen, zugesprochen. Dies betrifft insbesondere sämtliche Kennzahlen der Unternehmung, Kontaktdaten von Mitwirkenden etc. CHB wird die im Rahmen ihrer vertraglichen Tätigkeit übertragenen Unterlagen sorgfältig verwahren und vor Einsichtnahme Dritter schützen.

3 Organisation und Leistungen CHB Group

3.1 Hinzuziehung fachkundiger Dritten

Die CHB arbeitet mit diversen Freelancern zusammen. Diese werden eingesetzt um die Geschäftsleitung in verschiedenen Belangen zu entlasten. Entlohnung hinzugezogener Dritter ist Angelegenheit der CHB – Ausnahmen sind mit beidseitigem Einverständnis zu deklarieren.

3.2 Partnerschaften CHB

Die CHB verfügt über diverse Partnerschaften mit Firmen in verschiedenen Branchen. CHB ist berechtigt, die Unterstützung ihrer Partner beizuziehen. Sollten diese Kosten verursachen, die zulasten der Klientschaft erfolgen, muss diese informiert und deren Einverständnis eingeholt werden.

3.3 Korrespondenz gegen Aussen

Die CHB tritt bei der Korrespondenz nach Aussen in eigenem Namen auf. Es soll aber für den Endkunden ersichtlich sein, dass die CHB im Auftrag der Klientschaft handelt. Die CHB erbringt die in den Übereinkünften spezifizierten Leistungen stets nach bestem Wissen und Gewissen.

4 Verpflichtungen des Kunden

Die Klientschaft ist verpflichtet, CHB bei der Auftragsdurchführung nach besten Kräften zu unterstützen und alle zur ordnungsgemässen Auftragsführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Weiter stellt der Kunde sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und im erforderlichen Umfang und für CHB kostenlos erbracht werden. Der Kunde hat die CHB rechtzeitig und nach Möglichkeit im Voraus darüber zu unterrichten, wenn er seine Adresse, Telefonnummer oder Bankverbindung wechselt oder er über einen längeren Zeitraum nicht erreichbar ist.

Der Klientschaft ist es ausdrücklich verwehrt, im Namen der CHB Anschaffungen oder Ausgaben im Namen oder auf Rechnung von CHB vorzunehmen.

5 Informationspflichten

Die Parteien informieren sich gegenseitig über Entwicklungen und Erkenntnisse, die für die andere Partei im Zusammenhang mit der vertraglichen Beziehung von Bedeutung sein können.

6 Verzug

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten Leistungsverpflichtungen der CHB nicht als Verfalltagsgeschäfte. Die Klientschaft hat in allen anderen Fällen der CHB schriftlich eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Kommt die CHB ihrer Leistungspflicht auch dann nicht nach, ist die Klientschaft berechtigt, vom Vertragsverhältnis zurückzutreten. Die bereits erbrachten Leistungen sind voll zu vergüten.

7 Honorar

7.1 Vorschuss

Die CHB ist berechtigt einen angemessenen Vorschuss zu fordern.

7.2 Ansätze

Durch die CHB erbrachte Aufwände werden, wenn nichts anderes vereinbart wird, stundenweise abgerechnet. Der Ansatz wird jeweils vor Vertragsschluss zwischen den Parteien vereinbart. Nicht im Honorar berücksichtigt sind die Kleinspesenpauschale von 3% sowie die Mehrwertsteuer von 8%.

7.3 Kleinspesenpauschale / Kostenanteil Büro

Die CHB verrechnet für die entstehenden Unkosten pauschal 3% auf den Rechnungsbetrag und CHF 0.10 pro Kopie (s/w, CHF 0.20 pro Farbkopie). Wenn es der Umfang der Zusammenarbeit verlangt, kann mit der Klientschaft ein Pauschalbetrag vereinbart werden.

7.4 Aufwände Dritter & Partner

Sollte für die zu erledigende Arbeit eine Drittperson oder ein Partner von der CHB beigezogen werden, werden diese Leistungen im Vorfeld offeriert und müssen von der Klientschaft gutgeheissen werden. Die Verrechnung solcher Aufwände erfolgt nach abgeschlossener Arbeit durch die CHB direkt an die Klientschaft.

7.5 Spesen

Bei beauftragten Arbeitseinsätzen hat die CHB ein Anrecht auf eine Spesenvergütung (nach branchenüblichen



Ansätzen). Die Spesen müssen mit einer Originalquittung belegt werden. Ausnahmen sind zu deklarieren.

7.6 Zahlungsmodalitäten

Die CHB stellt, sofern nicht anders deklariert, unter Nachweis der geleisteten Arbeiten monatlich Rechnung. Zahlungsfrist sind 30 Tage. Der Verzug der Klientschaft tritt ohne weitere Mahnung mit Ablauf der Zahlungsfrist ein. Ab der zweiten und für jede weitere Mahnung werden CHF 25 und ein allfälliger Verzugszins in der Höhe von 5% p.a. auf den ausstehenden Betrag verrechnet.

7.7 Verrechnung

Die CHB ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige der Klientschaft zustehende Zahlbeträge, die bei ihr eingehen, mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen.

8 Haftung

Hiermit verzichtet die Klientschaft darauf, die CHB für Sach-, Vermögens- und Folgeschäden haftbar zu machen, solange CHB im Namen der Klientschaft und/oder für sie tätig ist. Die CHB führt im Rahmen dieses Vertrags und dieser Zusammenarbeit ihre Arbeit stets mit der bei ihr üblichen Sorgfalt durch.

CHB kann sowohl gegenüber ihrer Klientschaft, wie auch ihren Lieferanten, Kunden oder anderen Vertragsparteien nicht haftbar für deren Forderungen oder Schadenersatzansprüche gemacht werden. Bei Verträgen, die CHB stellvertretend für ihre Klientschaft abschliesst (mit ihrer Zustimmung, oder notfalls nach Treu und Glauben), haftet ebenfalls die Klientschaft.

9 Vertragsdauer und -änderung

9.1 Dauer und Kündigung

Die Übereinkünfte treten mit deren Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Wird keine zeitliche Begrenzung vereinbart, gelten sie als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Übereinkünfte können jeweils unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch

beide Parteien aufgelöst werden. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen (bspw. wenn eine Fortsetzung der vereinbarten Zusammenarbeit unzumutbar erscheint oder schwerwiegende Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten vorliegen) bleibt vorbehalten.

9.2 Vertragsänderungen

Die CHB kann Konditionen im Rahmen der Übereinkünfte in Absprache mit ihrer Klientschaft stets anpassen.

10 Datenschutz und Geheimhaltung

Die Klientschaft erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden mit der Nutzung von E-Mail und Telefon als Kommunikationsmittel.

11 Aufbewahrungspflicht

Die Aufbewahrungspflicht der CHB zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der CHB im Rahmen der Tätigkeiten für die Klientschaft überlassen wurde, endet nach zwei Jahren.

12 Weitere Bestimmungen / Schlussbestimmungen

12.1 Änderungen des Vereinbarungsmandats

Änderungen des Mandatsverhältnisses sind jederzeit möglich. Die Änderung bedarf aber in schriftlicher Form und muss von beiden Parteien beglaubigt werden.

12.2 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zürich.

12.3 Anwendbares Recht

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.